



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Stadt- und Rathäuser**

**Bluntschli, Alfred Friedrich**

**Stuttgart, 1900**

6) Wasserversorgung, Beleuchtung und Meldevorrichtungen

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-79322](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-79322)

in besagte Schlote einmündet und dieselben erwärmt — eine sehr einfache und zweckmäßige Einrichtung.

Der Querschnitt der die frische Luft in eine Einzelzelle einführenden und die verdorbene abführenden Kanäle sollte nicht unter 400<sup>qcm</sup> betragen.

Für die Leibstuhleimer sind besondere Zuluft- und Abluftkanäle erforderlich, welche mit den übrigen Lüftungsschloten nicht oder doch nur bei Ausmündung der letzteren in den mit Heizung versehenen Lockschornstein in Verbindung gebracht werden dürfen.

Der Gefängnisgrundriss auf der Tafel bei S. 350 zeigt auch die verschiedenen Rohranlagen für Abführung des Rauches, Zuführung der frischen und Ableitung der verdorbenen Luft.

354.  
Ausschluss  
künstlicher  
Lüftung.

Wenn eine Zelle für Tag- und Nachtaufenthalt 25<sup>cbm</sup> Rauminhalt besitzt, so soll nach den neuerdings von der Kommission des Vereines der deutschen Strafanstaltsbeamten aufgestellten »Grundsätzen für den Bau von Zellengefängnissen«, wie schon oben erwähnt wurde, eine künstliche Lüftung nicht erforderlich sein. Für die Lüftung genügen hiernach Z-förmig gebrochene Mauerschlitze von 200<sup>qcm</sup> Querschnitt sowohl in der Innenwand über der Zellenthür, als auch in der Außenwand; an letzterer sind außen durch den Insassen stellbare Verschlussklappen anzubringen. Man ging hierbei von der Erfahrung aus, daß die vielfach angewendeten Lüftungsrohre, welche meist in einer Weite von 10<sup>cm</sup> in den Mauern emporführen, beim Aufbrechen sich zu wiederholten Malen als in gefährlicher Weise mit Staub und Schmutz gefüllt erwiesen haben, daher leicht die Herde ansteckender Krankheiten werden können.

Die Z-Form der Luftkanäle wurde gewählt, um zu verhüten, daß dem Gefangenen etwas zugesteckt werde. Einer derselben wird über der Zellenthür und ein zweiter, der die in der Nähe des Fußbodens lagernde, schlechte Luft ableiten soll, neben der Thür, ca. 50<sup>cm</sup> über dem Fußboden, angebracht; das Einströmen frischer Außenluft zu den Zeiten, wo die Außentemperatur ein längeres Offenhalten der Zellenfenster verbietet, wird durch einen in der Außenwand befindlichen Luftkanal erzielt.

#### 6) Wasserversorgung, Beleuchtung und Meldevorrichtungen.

355.  
Wasser-  
versorgung.

Für jedes Gefängnis gehört eine ausreichende Versorgung mit Trink- und Brauchwasser zu den ersten Bedürfnissen. Ist keine Leitung vorhanden, so wird das Wasser durch Sträflinge in Behälter auf dem Dachboden gepumpt. Es wird auch nahe liegen, für die Verteilung des Wassers im Inneren der Gefängnishäuser mindestens insoweit Sorge zu tragen, daß in jedem Geschos eines jeden Gefängnisflügels ein Stockwerksbrunnen aufgestellt wird, an welchem die erforderliche Menge Wasser geholt und den Einzelgefängnissen zugebracht werden kann; auch ist mit dieser Zapfstelle ein besonderer Hahn mit Vorrichtung zum Anschrauben von Schläuchen zu verbinden, um im Falle des Ausbruches eines Brandes das Wasser bis an das Ende der Flügel leiten zu können.

Eine Zuleitung des Wassers in jede einzelne Zelle ist in englischen und belgischen Gefängnissen in der Art bewerkstelligt, daß unter dem Dach jedes Gefängnisflügels zu beiden Seiten des Mittelraumes für eine bestimmte Anzahl Zellen Behälter aufgestellt sind, die eine der Zahl der Zellen entsprechende Menge von Kammern enthalten, welche letztere je 15 bis 20<sup>l</sup> Wasser enthalten und mit den betreffenden Zellen, in welche Waschgefäße mit Hähnen an der Wand befestigt sind, mittels Rohren in Verbindung stehen.

So sehr diese Einrichtung den Dienst erleichtern mag, so verwickelt und zu einer Menge von Ausbesserungen Anlaß gebend muß dieselbe erscheinen; auch ist hierbei auf ein frisches Trinkwasser im Sommer ganz zu verzichten.

Es dürfte genügen und ist auch in deutschen Zellengefängnissen nicht anders eingeführt, wenn dem Gefangenen, wie die Speisen so auch das Trinkwasser durch die hierfür bestimmte Öffnung in der Zellenthür gereicht wird.

Zum Ausspülen der Leibstuhleimer ist in den am Ende jedes Gefängnisflügels einzurichtenden Aborten, bezw. Spülzellen eine Zapfstelle mit Ausgußbecken und Abflußrohr anzubringen.

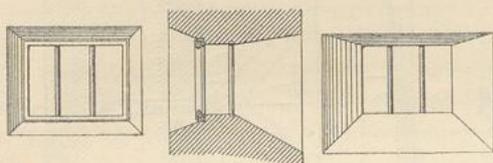
Zum Trinken und Waschen ist das Bedürfnis an Wasser auf 10 bis 12<sup>l</sup> für den Kopf und den Tag, im Falle des Vorhandenseins von Spülaborten aber auf 28 bis 30<sup>l</sup> zu berechnen.

Das Gesamtbedürfnis an Trink- und Wirtschaftswasser ist gemäß der in Art 309 (S. 347) angezogenen »Grundsätze etc.« auf ca. 100<sup>l</sup> für den Tag und den Kopf der auf der gesamten Grundfläche des Gefängnisses wohnenden Bevölkerung zu bemessen. Bei einem Zellengefängnis für 500 Köpfe ist hiernach, einschl. der Beamten, eine tägliche Wassermenge von 70<sup>cbm</sup> erforderlich.

Während der Dunkelheit ist eine künstliche Beleuchtung der Zellen, der Arbeitsräume, der Flurgänge etc. notwendig. Indes läßt man in den Einzelzellen in der Regel nur bis zu einer verhältnismäßig frühen Abendstunde (z. B. bis 7 Uhr) die Flammen brennen und bringt oberhalb der Thüren sog. Leuchtöffnungen, d. h. kleine vergitterte Fenster von 0,4<sup>qm</sup> Fläche, mit nach innen abgeschrägten Leibungen, an, durch welche eine schwache, aber ausreichende Erhellung der Zellen mittels der während der Nacht im Flurgang brennenden Flammen erzielt wird (siehe Fig. 392 und die Tafel bei S. 350). Diese Öffnungen können auch mit zur Lüftung benutzt werden.

356.  
Künstliche  
Beleuchtung.

Fig. 392.



Leuchtöffnung<sup>480</sup>).

Die künstliche Beleuchtung wird, insbesondere in größeren Gefängnissen, meistens mit Gas bewerkstelligt, und diese Beleuchtungsart bietet bei einiger Vorsicht weit weniger Gefahren, als die Verwendung von Petroleum.

357.  
Gas-  
beleuchtung.

Zu beachten ist hierbei, daß nicht nur jede Zellenreihe, sondern auch jede einzelne Zelle ihren besonderen Verschluss, und zwar außerhalb der Zellen, hat, so daß dem Gefangenen das Licht zu einer bestimmten Zeit entzogen werden kann, ohne daß die Zelle betreten werden muß.

Hinsichtlich der gleichzeitigen Entzündung des Gases mit dem Öffnen der Hähne empfiehlt sich die Verwendung einer galvanischen Batterie und besonders konstruierter Brenner, durch welche bei gleichzeitigem Entströmen des Gases und des elektrischen Stromes ein dünner Platinschwamm glühend gemacht und infolgedessen das Gas entzündet wird. Mit dem Öffnen des Hahnes vor jeder Zelle tritt hierbei sofort auch die Entzündung des Gases ein, ohne Zuthun des Gefangenen und ohne daß jemand die Zelle zu betreten braucht.

Wo Untersuchungsgefängnisse beleuchtet und Mißbräuche verhütet werden sollen, empfiehlt sich die Anwendung gußeiserner Beleuchtungskasten, welche gegen die Zelle hin mit 8<sup>mm</sup> dickem gegossenem Glase abgeschlossen sind und in denen sich sowohl ein nach vorgeschriebener Art konstruierter Brenner, welcher von außen mittels einfacher Öffnung des Hahnes entzündet werden kann, als auch ein nach außen führendes Dunstabzugsrohr befindet. Die noch in

Art. 378 vorzuführende Einrichtung einer Haftzelle im Gerichtsgefängnis zu Stuttgart zeigt einen solchen Beleuchtungskasten.

Dafs in grösseren Gefängnissen insbesondere die Gänge und der Mittelraum, in welchem sich die vor den Zellen hinführenden Galerien befinden, die ganze Nacht hindurch hinlänglich beleuchtet sein müssen, ist selbstverständlich, ebenso die Einrichtung von Kontrolleuhren am Ende eines jeden Gefängnisflügels, um auch während der Nacht eine gesicherte Überwachung zu ermöglichen.

358.  
Petroleum-  
beleuchtung.

Wenn Gasbeleuchtung zu teuer ist, so verwendet man wohl auch nur Petroleumlampen. Es ist vorzuziehen, wenn 25<sup>cbm</sup> davon höchstens das 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>-fache des ortsüblichen Preises von 100<sup>kg</sup> Kohle kosten, sonst Petroleum.

359.  
Elektrische  
Beleuchtung.

In mehreren Gefängnisbauten hat man an Stelle der Gasbeleuchtung elektrisches Licht eingeführt; in den Niederlanden scheint das letztere das Gas bereits verdrängt zu haben.

360.  
Melde-  
vorrichtungen.

Jedem Isoliergefangenen soll die Möglichkeit gegeben sein, den Wärter herbeirufen zu können. Vielfach werden hierzu gewöhnliche mechanische Klingelzüge verwendet.

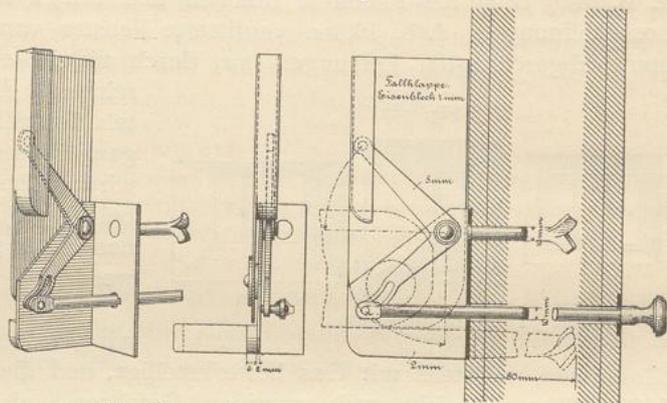
Wenn dieselben auch als eine etwas ursprüngliche und unbequeme Signaleinrichtung zu erachten sind, so ist doch zu erwägen, dafs in jedem Zellenflügel eines Gefängnisses jedes Geschofs, bezw. jede Galerie (jeder Flurumgang) mit etwa 30 bis 40 Zellen ihren eigenen Aufseher hat, der bei Tage sich ununterbrochen auf dem Flur,

bezw. auf der Galerie aufzuhalten hat; auch in der Nacht finden ununterbrochen Patrouillengänge durch Aufseher statt. Es bedarf sonach keines weithin schallenden Lätewerkes, um den Aufseher herbeizurufen; der geringste Ton macht sich in dem stillen Flurgang bemerkbar, und selbst ein sichtbares Signal, das etwas weithin sichtbar ist, kann dem Aufseher nur während weniger Minuten entgehen.

Die einfache Signalklappe, deren Auffallen auf einen Metallknopf etc. ein geringes Geräusch verursacht, genügt demnach unter Umständen. In vielen Fällen werden einfache sichtbare Signale, wie z. B. das Aufdecken einer mit mattem Glase geschlossenen Lichtöffnung, die in der Regel durch einen Schieber gedeckt ist, genügen. Die Signalklappe, welche in neueren preussischen Haftzellen eingerichtet wird, zeigt Fig. 393.

Mittels einer Zugstange, welche in der Nähe der Thür und in einer Höhe von etwa 1,70<sup>m</sup> über dem Zellenfußboden durch die nach dem Flurgang gewendete Zellenmauer geführt ist, kann ein Winkelhebel, dessen Drehpunkt an einem mit dem Mauerwerk durch Steinschrauben befestigten Konsolblech angeordnet ist, bewegt werden. Der Hebel gleitet alsdann an der rinnenförmig umfalzten Außenkante der Fallklappe, welche auf einer excentrisch angeordneten Drehachse ruht, entlang und verursacht

Fig. 393.



Signalklappe in neueren preussischen Haftzellen.  
1/8 w. Gr.

das Umfallen derselben; das Wiederaufrichten erfolgt durch den Wärter. Die Klappe erhält einen Ölfarbenanstrich, der sich vom Anstrich der Gangwand möglichst abhebt.

In kleineren Gefängnissen, wo ein Aufseher mehrere Geschosse zu überwachen hat und derselbe vielleicht auch nicht fortwährend auf den Flurgängen sich bewegt, genügen meistens gewöhnliche Klingelzüge, die in diesem Falle keine große Ausdehnung haben und mit denen ein sichtbares Signal sehr leicht zu verbinden ist.

Ein solches mehrfach angewendetes, vollkommen sicheres und keiner Ausbesserung unterworfenen Signal ist eine einfache, ca. 6 bis 8 cm im Durchmesser haltende Eisenscheibe, die gangseitig auf eine wagrechte Stange geschoben ist, mittels deren der Gefangene von innen den Schellenzug zieht. Thut er letzteres, so schiebt sich die an der Wand anliegende Scheibe auf der Stange zurück und bleibt, wenn die Stange in ihrer Ruhelage zurückgezogen ist, weithin sichtbar, von der Wand entfernt, auf der Stange sitzen. Der Aufseher schiebt beim Öffnen die Scheibe bis zur Wand zurück.

Derartige einfache Vorrichtungen haben gerade für Gefängnisse den großen Vorzug, daß Ausbesserungen nur selten notwendig werden, und wenn dies der Fall ist, so kann man dieselben durch die eigenen Kräfte der Anstalt ausführen lassen und braucht nicht freie Arbeiter in die Gefängnisse oder deren nächste Nähe zu bringen<sup>486)</sup>.

In größeren Gefängnissen sind indes auch elektrische Meldevorrichtungen im Gebrauche; ein Druck auf einen, in der Zelle befindlichen Knopf stellt den elektrischen Kontakt her und wirft zugleich die Signalklappe aus dem Gehäuse heraus. Ihr Hauptvorteil dürfte darin zu suchen sein, daß sie, geeignete Konstruktion vorausgesetzt, durch die Gefangenen nicht zerstört werden können. Indem bezüglich solcher Vorrichtungen, ebenso bezüglich der vorerwähnten Klingelzüge auf das in Teil III, Band 3 (Abt. IV, Abschn. 2, C) über Haus- und Zimmertelegraphen Gesagte verwiesen wird, sei hier noch der von *Genest* konstruierten elektrischen Gefängnismeldeklappen, welche im Untersuchungsgefängnis zu Moabit, im Centralfestungsgefängnis zu Spandau etc. in Thätigkeit sind, Erwähnung gethan; eine Beschreibung derselben bringt die unten<sup>487)</sup> genannte Quelle.

#### 7) Mobilier.

Vom Mobilier der Gefängnisse kommt insbesondere das für die Einrichtung der Einzelzellen erforderliche in Betracht.

Außer den für die Beschäftigung des Gefangenen erforderlichen Tischen, der Hobel- oder Schnitzbank oder dem Webstuhl ist es insbesondere die Bettstelle, welche schon des eng zugemessenen Raumes wegen besondere Beachtung verdient. Dieselbe wird meist aus Eisen so konstruiert, daß sie des Tages, während dessen es dem Gefangenen unmöglich gemacht werden soll, sich des Bettes zu bedienen, an die Zellenwand aufgeschlagen und daselbst angeschlossen werden kann (Fig. 394<sup>488)</sup>).

Selbstverständlich muß der Aufseher zu diesem Behufe die Zelle betreten, was aber in anderer Beziehung nicht ungerne gesehen wird. In Belgien wurden jedoch Bettstellen konstruiert, welche der Gefangene selbst des Morgens zusammenlegen und den Tag über als Tisch benutzen kann.

Vom preussischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten werden sowohl Klappbettstellen, als auch Tischbettstellen empfohlen. Die Konstruktion der letzteren zeigt Fig. 395.

<sup>486)</sup> Nach: Deutsche Bauz. 1883, S. 387.

<sup>487)</sup> Elektrische Signalklappen für Gefängnisse. Deutsche Bauz. 1883, S. 374.

<sup>488)</sup> Faks.-Repr. nach: *Moniteur des arch.* 1869, S. 8.